Zeitschrift: Schweizer Schule

**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 3 (1917)

**Heft:** 35

**Artikel:** Ein Solothurner Schriftenlehrmandat (1756 und 1760)

Autor: Habermacher, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-536001

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schüler Lehrer sein, dann werden die Ansprüche an der eigenen Weiterbildung von selbst sich steigern.

Bei der Erziehung der kranken Kinder in Spezialklassen usw. wird es sich um das Ersinden neuer Unterrichtswege handeln. Das ist anregend und oft erstolgreich. Aber nicht nur der Abstieg ist erfrischend, auch der Höhenweg mit den tüchtigen jungen Kräften ist erquickend. Dieser Weg fordert Anstrengung und tapfern eigenen Fortschritt, um der rechte Weggefährte zu sein. Hier liegt für uns geradezu ein Zwang zur eigenen Fortbildung.

Denken wir an das heranwachsende Geschlecht selbst, finden wir, daß wir ihm schuldig sind, tüchtig an uns zu arbeiten, um mit umso größerem Einfluß auf die Jungen einzuwirken.

Nichts ist verderblicher für die klugen Kinder als zu geringe Beschäftigung in der Schule. Von ihnen dürfen und müssen wir mehr verlangen als vom Durchsschnitt. Wir müssen volle geistige Inanspruchnahme dieser Kinder sordern. Fehlt das, dann hört das Lernen auf. Ein trauriger Vorwurf trifft uns, wenn die Besadten sagen müssen: Wir können nichts mehr lernen. Die beliebte Wiederholung des Stoffes mag für den Durchschnitt passen, für die Begabten ist das Zeitverschwendung. Gerade dadurch wächst ihre Gleichgültigkeit, und sie fühlen doch, daß man das Ziel erreicht hat. Sie brauchen nicht weiter zu kommen — also ruhen sie. — Die Schule hat für sie jetzt ausgehört Tummelplatz ihrer Kräfte zu sein. Feinfühlende Kinderseelen empfinden es zudem bitter, daß man ihnen keinen Stoff zum Lernen mehr gibt. Das gehört nicht zu den kleinsten Leiden der Kinderseele.

Für viele unserer Begabten bleibt die Volksschule die einzige Bildungsstätte. Bieten wir doch gerade diesen alles was in unsern Kräften liegt. Bringen wir ihnen bei, daß das Lernen mit dem Schulaustritt nicht aushört. Führen wir sie ein ins richtige Lernen. Öffnen wir ihnen die Fenster, zeigen wir ihnen die Weiten, lernen wir sie Tieseres und Höheres anstreben. — Und diese, recht angesleitet, durch eigene Kraft Emporkommenden, werden oft die Tüchtigsten im Leben. Auch die Kraft hat ihr Recht. Dankbar werden sie Rückblick halten in die serne Schulzeit, wo einer sie gütig und verstehend an der Hand saßte und ihnen den Höhenweg zeigte.

## Ein Solothurner Christenlehrmandat (1756 und 1760).

Mitgeteilt bon A. Sabermacher.

Wir, Schultheiß und Rath zu Solothurn, thun kund und zu wissen hiermit: demnach wir höchst mißliebig zu ersehen haben, wie schlecht an verschiedenen Ohrten in unser Bottmäßigkeit nicht nur allein die erwachsene Jugendt, mannbahre Anaben und Töchtern, sondern sogar verheurathete Persohnen in denen nothwendigen zur Seeligkeit zu wissen erforderlichen und anderen Glaubenspunkten unterrichtet, welches seinen leidigen Ursprung dahero nimet, daß die Elteren diese nicht (wie es ihre Schuldigkeit ersorderet) von Jugendt auf geflißentlich in die von unseren

Pfarrherren und Seelsorgeren haltende Kinder- und Christenlehren schiken. wann ban uns höchstens baran gelegen senn will, dieserer ohnverantwortlich und höchst strafbahren Nachsehung, wegen welcher wir uns verantwortlich machen werden, in Zeiten vorzubiegen, als wollen und verordnen wir hiermit alles Ernstens: bak alle und jede Eltern nicht nur allein ihre kleine, sonderen auch ihre erwachsene und mannbahre Kinder geflignest in die haltende Kinder- und Christenlehren schiken und vätterlich anmahnen sollen; worauf dan gemelt unsere Pfarrherren ihrem aufhabendem Ambt- und Seelsorg nach genaue Achtung tragen, die faumseelig und fehlbahre Elteren anfänglich und für das erste Mahl mit einer leidenlichen Rirchenstraf und Buß an Wag anlegen, und, so wider verhoffen dieses nicht verfänglich, dieselbe unserem Ambtmann des Orts namhaft machen werden, welcher bemnach selbige in die gebührend angemessene Straf uns auf Rechnung zu ziehen wissen wird; solte aber diese vätterliche Abstraffung die erwünschte Frucht nicht bringen, sollen alsdann unsere Ober- und Landvögt solche ungehorsame Eltern und Rinder (damit wir felbige nach den uns von GDtt zuhanden gestelten Mittlen anderen zu einem Benspil zum Gehorsam bringen mögen) namhaft machen. Indeme wir annebens zuverläsig berichtet, daß aller Anständigkeit zuwider eint und andere Pfahrgenossene in eint und anderen Pfahrenen, sonderbahr aber erwachsene junge Knaben, anstatt das Wort GOttes (wie es sich gebühret) schuldigistermaßen anzuhören und in ihr Herz einzutruken, vor der Kirchen mit Lachen, Schwezen und anderen ohnanständigen Gebärden den Anfang der h. Meß erwarten, und zwar zum gröften Standal und Ergernuß ihrer Mitpfahrgenossen und der durchreisenden Fremden und heimbischen Bersohnen, als verordnen und gebieten wir hiermit: daß, wie oben gemelt, selbige anfänglich fich in die Rirchen zu verfügen angemahnet, und, so sie dieser Ermahnung ohngeacht nicht gehorsamen, sonderen halsstarrig verharren wurden, in eine leidenliche Kirchenbuß in Wax verföllet, demnach aber auf ferneres Widersezen unseren Ober- und Landvögten angezeigt und namhaft gemucht, von ihnen je nach Gestaltsame ihrer Halsstarrigkeit abgestraft und so solches nicht fruchten wolte, wir darüber, um felbige gur Webuhr und Schuldigkeit halten zu können, einberichtet werden follen. Auf das aber dieserem unserem ernstmeinenden Befehl zu allen künftigen Zeiten geflignest nachgelebt werde, sollen unsere Pfahrherren allwegen vierzehen Tag vor angehender Fasten und in Dominica sexagesimae defhalben die Erinnerung an ihre Pfahrkinder thuen, unsere jeweilige Ober- und Landvögte aber, ob dieserem unserem Befehl gehorsame Bolg geleistet murbe ober nicht, ben Bericht einholen und sobann uns alljährlich benselben einsenden, welches zu sicherer Steifhaltung dem Mandatenbuch einverleibt, der bepligend abschriftliche Abdruck aber dieferes unferes Mandats alljährlich ihnen auf obgemelten Sontag offentlich verlefen unseren Bfahrherren zugestellt werden folle.

Actum, den 16. Julii 1756 und erneueret den 1. August 1760.